
**ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN
für die Beschaffung von
Engineeringleistungen**

**MCE GmbH
Lunzerstraße 64
4031 Linz**

**Juni 1999 Rev. 02
(AKB-E 06/1999 Rev. 02)**

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Seite
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2. GRUNDSÄTZLICHES	3
3. ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN ZUM LEISTUNGSUMFANG	5
4. PREISE	7
5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	7
6. SUBVERGABEN	8
7. TERMINE	9
8. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS	10
9. VERSICHERUNGEN, ANSPRÜCHE	11
10. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND	11
11. HÖHERE GEWALT	12
12. RÜCKTRITT	13
13. RECHT UND GERICHTSSTAND	14
14. FIRMEN-, PROJEKTSPEZIFISCHE DATEN	15

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen AKB-E 06/16 Rev. 02 gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

AG = Auftraggeber (MCE GmbH Lunzerstraße 64, 4031 Linz Austria)

AN = Auftragnehmer, die zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen gemäß Bestellung verpflichtete Rechtsperson

EA = Endabnehmer der Gesamtanlage (der Auftraggeber des AG)

Gesamtanlage = Das für den EA zu erstellende, technisch oder vertraglich als Einheit zu betrachtende Werk, deren Teil die Lieferungen/Leistungen des AN bilden.

Kundenvertrag = Vertrag zwischen dem AG und dem EA über die Lieferung der Gesamtanlage.

Bestellung = Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen,

Lieferungen/

Leistungen = Alle vom AN gemäß Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, wobei der Begriff Leistung alleine ebenfalls in dieser Bedeutung zu verstehen ist.

2. GRUNDSÄTZLICHES

2.1 Bedeutung der Lieferungen und Leistungen des AN:

Die Leistungen des AN werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen durch Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z. B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzügen in der Abnahme durch den Endkunden, Stehzeiten etc. Die Kostenkonsequenzen sind besonders schwerwiegend bei im Ausland errichteten Gesamtanlagen. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird.

2.2 Qualitätssicherung:

Der AN verpflichtet sich und seine Subkontraktoren, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend der einschlägigen Norm ISO 9001 anzuwenden.

Der AG und der EA haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und den Qualitätssicherungsplan des AN und seiner Subkontraktoren jederzeit zu auditieren.

2.3 Gültigkeit der Allgemeinen Bedingungen:

Diese AKB-E regeln das Verhältnis zwischen AN und AG, soweit die Bestellung für den Einzelfall keine Abweichungen enthält. Bei Vereinbarung der AKB-E sind die auf der Rückseite des Bestellformulars gedruckten Einkaufsbedingungen gegenstandslos, Bedingungen des AN (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, wenn in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese AKB-E als anerkannt.

2.4 Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen:

Erklärungen des AG betreffend den Abschluss oder Änderungen von Bestellungen oder Nachträge zu Bestellungen sind für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung schriftlich, per Telefax oder fernschriftlich abgegeben wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren Bestätigung vorliegt.

2.5 Integrierende Vertragsbestandteile:

Technische Anfrage/Bestellspezifikation für Engineeringleistungen Allgemeine Festlegungen, Teil 1

Allgemeine Festlegungen, Teil 2: Engineeringstandard Mechanik Allgemeine Festlegungen, Teil 2: Engineeringstandard

Rohrleitungen Allgemeine Festlegungen, Teil 2: Engineeringstandard Stahlkonstruktion

Allgemeine Festlegungen, Teil 2: Engineeringstandard Elektrik, MSR

2.6 Klärung von Widersprüchen:

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und AG geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

Das Bestellschreiben (Briefform, Telefax , E-Mail, ...)

Die im Bestellschreiben genannten Anlagen

Diese AKB-E

2.7 Gesetzliche Ansprüche:

Unbeschadet der Regelungen in diesen AKB-E bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG unberührt.

2.8 Vollmacht:

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

2.9 Abtretung:

Eine Abtretung von Rechten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

2.10 Leistungsänderungen:

Der AN verpflichtet sich, ihm bekannt werdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand dem AG mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

2.11 Reorganisation:

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

2.12 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

3. ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN ZUM LEISTUNGSUMFANG

3.1 Technische Spezifikation:

Die vom AN zu erbringenden Leistungen ergeben sich insbesondere aus der technischen Spezifikation, die einen integrierenden Bestandteil der Bestellung bildet.

Zum Leistungsumfang des AN gehört auch die laufende Abstimmungs- und Koordinierungstätigkeit mit den Vertretern des AG sowie die Teilnahme an Projektbesprechungen auf Anforderung des AG.

3.2 Bedeutung der Dokumentation:

Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der AN und der AG ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern und den vom jeweiligen Geschäft berührten staatlichen Stellen zeitgerecht und auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können.

Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des AN dar.

Der AG erwirbt an der Dokumentation ein Werknutzungsrecht und ist u.a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und dem EA zu übergeben.

3.3 Änderungen und Mehrleistungen:

Vom AG verlangte geringfügige Änderungen im Leistungsumfang des AN werden vom AN ohne Mehrkosten für den AG durchgeführt.

Mehrleistungen, die durch geringfügige Änderungen entstehen, werden bis zu einer Grenze von 5 % des Pauschalpreises nicht vergütet.

Die Geringfügigkeit wird vom AN gemeinsam mit der jeweiligen Abteilung des AG festgestellt.

Die Geringfügigkeit wird z.B. überschritten, wenn das statische Grundsystem geändert bzw. wenn eine Werkstattzeichnung neu angefertigt werden muss.

Ober Zusatzaufwendungen werden vom AN laufend Aufzeichnungen geführt, die mit dem AG periodisch abzustimmen sind.

Mehrleistungen werden vom AG nur dann abgegolten, wenn darüber im Vorhinein eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Alle Berichtigungen, Ergänzungen und Änderungen, die im Rahmen der Abstimmungen mit dem AG und den Zulieferfirmen anfallen, sind umgehend berechnungsmäßig und konstruktiv zu berücksichtigen und in das Projekt entsprechend einzuarbeiten. Dasselbe gilt für Änderungen aus dem Kundengenehmigungsverfahren.

Der AN bestätigt über ausreichende eigene Kapazität zu verfügen, um auftretende Planungsspitzen kurzfristig abdecken zu können.

3.4 Vergütungssätze für Änderungen und Mehrleistungen:

Sind zu vereinbaren.

4. PREISE

4.1 Preisstellung:

Der jeweilig vereinbarte Pauschalpreis ist bis zur endgültigen Liefer- und Leistungserfüllung gültig und beinhaltet alle Kosten für sach- und fachgerechte Erfüllung sowie alle Kosten für personelle, sachliche und sonstige Aufwendungen jeder Art. Im vereinbarten Pauschalpreis sind sämtliche Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen, auch alle an österr. Behörden zu entrichtenden Steuern (ausgenommen Mehrwertsteuer) und Abgaben eingeschlossen. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung DDP MCE GmbH benannte Abteilung gemäß Incoterms 2010.

Sämtliche Kosten, die dem AN im Zusammenhang mit der vorgenannten Kapazitätsabdeckung, Abwicklung, Koordinierung und Projektbesprechungen anfallen, sind im Pauschalpreis inkludiert.

4.2. EURO:

Wenn die Währung, in der Zahlungen gemäß diesem Vertrag erfolgen, auf Basis der Gesetze der Europäischen Union durch die einheitliche Währung (EURO) ersetzt wird (ob vollständig oder als parallele Währung), bestehen die Zahlungsverpflichtungen ausschließlich in EURO. Die Umrechnungsgrundlage ist jener Wechselkurs, der aufgrund der Rechtsakte der Europäischen Union fixiert wurde. Diese Währungsumstellung stellt keinesfalls eine Grundlage für eine Beendigung oder für Änderungen irgendwelcher Bedingungen und Konditionen dieses Vertrages dar.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Rechnungslegung:

Rechnungen sind, zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten, wie Bestellnummer, Projekt-Codewort, etc. in 1-facher Ausfertigung) einzureichen.

AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Warenbewegung anzuführen.

5.2 Zahlung:

Die Zahlung der einzelnen Rechnungen erfolgt gemäß Bestellung, ansonsten netto jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen.

Monatliche Rechnungslegung ist erst ab einem Bearbeitungszeitraum von mehr als 3 Monaten möglich.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz etc.

5.3 Schlussrechnung:

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

5.4 Aufrechnung:

Der AG ist berechtigt, Zahlungen an den AN mit Forderungen der HABAU Gruppe sowie deren unmittelbare und mittelbare Konzerngesellschaften gegen zu verrechnen.

6. SUBVERGABEN

6.1 Genehmigung:

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren und sich diese vom AG vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen, Auf Anforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der AN den AG für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen schadlos zu halten, die sich insbesondere aus folgenden Kriterien ergeben können:

- Qualität
- Terminrisiko
- Kompensationsinteressen
- Technische Querstandardisierung
- Sublieferantenvorgaben des EA

Bei durch den AG nicht genehmigten Subvergaben ist der AG unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Genehmigung einer Subvergabe durch den AG schränkt die Verpflichtungen des AN nicht weiter ein, Der AN bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich, Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen/Unterlassungen.

6.2 Wertschöpfung

Ein in der Bestellung im Sinne der Auflagen der Österreichischen Kontrollbank (ÖKB) oder anderer Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitutionen festgelegter Mindestanteil an Wertschöpfung aus einem bestimmten Land bzw. relevante Ursprungszeugnisregelungen sind absolut einzuhalten und dem AG nachzuweisen.

Dem AG und der ÖKB bzw. der jeweiligen anderen Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitutionen im Ausland steht das Recht auf diesbezügliche kostenlose Prüfungen jederzeit zu.

Neben einer eventuell vereinbarten Überbindung der Exporteurhaftung an den AN mittels Rückgarantie an den AG hat der AN den AG im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung hinsichtlich der Mehrkosten durch Entfall eines begünstigten Exportkredites für die gesamte Finanzierungslaufzeit und der Konsequenzen aus dem Entzug der Abdeckung des wirtschaftlichen und politischen Zahlungsausfallrisikos im Schadensfalle schad- und klaglos zu halten.

7. TERMINE

7.1 Lieferdatum:

Für die Leistungen des AN gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG. Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung, wenn Sie im Sinne der Bestellung vollständig und richtig erbracht wurden.

7.2 Verzug:

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für den Fall, dass sich aus der Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen des AG berufen. Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspäteten Beistellungen des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten inkl. Gewinnentgang und Stehzeiten für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

8. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

8.1 Vertragsstrafen für Verzug:

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen:

1 % je begonnener Verzugswoche, max.

10 % des Gesamtbestellwertes

ohne Schadensnachweis durch den AG!

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mangelrüge durch den AG jedoch keiner Vertragsstrafe. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen.

8.2 Haftung:

Der AN haftet dem AG für sämtliche Mängel und Schäden, die durch fehlerhafte oder nicht vertragskonforme Leistungen entstanden sind.

Ferner haftet der AN für die Richtigkeit seiner Leistungen in der Weise, dass alle Fehler, Mangel oder Schaden - verursacht durch fehlerhafte Engineering und Berechnungsarbeiten - durch den AG oder einen Dritten auf Kosten des AN behoben werden.

Der AG wird sich nach Möglichkeit bemühen um:

- a) zeitgerechte Schadensmeldung vor Behebung des Schadens
- b) Bekanntgabe der vorläufigen Schadenshöhe
- c) Gelegenheit zur Mitsprache bei Sofortmaßnahmen zur Behebung des Schadens

Vom AG und/oder Dritten vorgenommene Prüfungen und Genehmigungen entheben den AN in keiner Weise von seiner Verantwortung bezüglich der vollständigen und richtigen Ausführungen seiner Leistungen.

Die Haftung des AN für Gewinnentgang und Produktionsausfall ist - sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt - ausgeschlossen.

9. VERSICHERUNGEN, ANSPRÜCHE

Der AN hat dem AG über die abgeschlossenen Versicherungen und deren Höhe bei Abschluss dieser AKB-E die Versicherungspolizze vorzulegen. Diese Versicherung muss weltweit Gültigkeit haben, d.h. alle beinhalten (ausgenommen USA und Kanada). Der AG hat das Recht, in Einzelfällen eine Höherversicherung projektspezifisch zu verlangen.

Durch eventuelle vom AG abgeschlossene Versicherungen wird die Haftung des AN für von ihm nach den Bedingungen dieses Auftrages oder nach gesetzlichen Bestimmungen zu vertretende Schäden nicht eingeschränkt

Der AN ist verpflichtet, die vom AG aufgrund seiner fehlerhaft erbrachten Leistungen gestellten Ansprüche unverzüglich seiner Versicherung weiterzuleiten und für eine rasche Erledigung zu sorgen. Falls es binnen 6 Monaten nach Übergabe der Unterlagen durch den AN keine Klärung zwischen AN und Versicherungsgesellschaft gibt, ist der AG berechtigt die vom AG gestellte Forderung einzubehalten.

10. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

10.1 Rechte Dritter:

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Urheberrechte, Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder den EA ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen Dritter völlig schad- und klaglos zu halten und den AG und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu gewährleisten oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

10.2 Ansprüche Dritter:

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen schad- und klaglos.

10.3 Geheimhaltung:

Der AN darf den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder EA direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen und Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu

Werbe- oder anderen Zwecken verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen und die Dokumentation vom AN geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur Schadloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

10.4 Urheberrecht:

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-How verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

10.5 Erfindungen und Verbesserungen:

Der AN ist verpflichtet, Erfindungen und Verbesserungen durch ihn oder seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Auftragsrealisierung unter Verwendung der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen dem AG mitzuteilen und über Ersuchen des AG Erfindungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des relevanten Patentgesetzes in Anspruch zu nehmen. Die in Anspruch genommene Erfindung (Patent) wird der AN mit allen Rechten und Pflichten an den AG, gegen Ersatz der dem Erfinder gewährten Vergütung und der Patentbegründungskosten, vorbehaltlos übertragen.

Die Inanspruchnahme der Erfindung, die Patentmeldung und die Festlegung der dem Erfinder nach dem Gesetz zustehenden Vergütung wird der AN einvernehmlich mit dem AG durchführen, wobei der AN die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen hat.

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer eine gleichartige Verpflichtung zugunsten des AG übernehmen.

11. HÖHERE GEWALT

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird.

Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten.

Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt.

Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Der AG haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden.

12. RÜCKTRITT

12.1 Vertragsverletzungen:

Der AG kann im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten

wenn dem AN nach Mahnung durch den AG, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist; oder

wenn der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird.

Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind unter anderem solche Verzögerungen von Zwischen- oder Endterminen oder die die Vertragserfüllung des gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist.

In solchen Fällen ist der AN berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AN entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden.

Der AN hat dem AG die für noch nicht erfüllte Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der vom AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z. B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige

Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

12.2 Nutzungsrecht:

Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der AG Anspruch auf für den AG und/oder EA kostenlose Nutzung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

12.3 Bonität des AN:

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Sublieferanten drohenden oder eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen.

Falls über den AN ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder im Fall einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN kann der AG über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

12.4 Stornierung:

Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

12.5 Sistierung:

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis maximal 3 Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

13. RECHT UND GERICHTSSTAND

13.1 Für an AN, die ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Republik Österreich haben:

Alle Streitigkeiten, die sich aus der gegenständlichen Bestellung ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden vorbehaltlich Artikel 13.3 nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Anwendbar ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

13.2 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben:

Alle sich aus der gegenwärtigen Bestellung ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden vorbehaltlich Artikel 13.3 nach der Schiedsgerichtsordnung für das zuständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer am Sitz des AG von einem gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsgericht endgültig entschieden.

Anzuwenden ist österreichisches materielles Recht.

- 13.3** Der AG behält sich in beiden oben genannten Fällen das Recht vor, Ansprüche gegen den AN statt durch ein Schiedsgericht auch am ordentlichen Rechtsweg gemäß österreichischem materiellem Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980) geltend zu machen.

Diese AKB-E schließen alle darin angeführten Dokumente ein und gelten als verbindliche Grundlage für sämtliche Angebote und Bestellungen.

Für den AG

Für den AN

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift